

GOVERNANCE- VEREINBARUNG FÜR DAS TRANSFORMATIONS- PROJEKT BILLING4US ZU GRID4US

ZWISCHEN

[MIGRATIONSPARTNER]

UND DER



ITEMS GMBH & CO. KG

HAFENWEG 7

48155 MÜNSTER

NACHFOLGEND AUCH „ITEMS“

zusammen nachfolgend auch "Vertragspartner" genannt

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. PRÄAMBEL.....	3
2. GEGENSTAND, ZWECK UND VERHÄLTNIS ZU HAUPTVERTRAG UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	3
3. ROLLENVERSTÄNDNIS UND GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT	3
4. BACK-TO-BACK-VERPFLICHTUNG	4
5. PHASEN-BASELINE UND ÄNDERUNGSSTEUERUNG	4
6. CHANGE REQUEST VERFAHREN	5
7. LEISTUNGS- UND RESSOURCENPFLICHTEN DES MIGRATIONSPARTNERS	6
8. LEISTUNGS- UND RESSOURCENPFLICHTEN	6
9. GREMIEN UND VERBINDLICHE EINBINDUNG DES MIGRATIONSPARTNERS	7
10. BERICHTSWESEN UND STATUSPFLICHTEN	7
11. FRÜHWARN-, HINWEIS- UND ESKALATIONSPFLICHTEN.....	8
12. ABSTIMMUNG MIT ITEMS-PROGRAMMMANAGEMENT UND MASTERTEAM	9
13. ABSTIMMUNG MIT ITEMS SAP BASIS UND TECHNISCHER INFRASTRUKTUR	9
14. QUALITÄTS-, DOKUMENTATIONS- UND NACHWEISPFLICHTEN.....	10
15. TEST-, MIGRATIONS-, CUTOVER-, GO-LIVE- UND HYPERCAREPFLICHTEN.....	10
16. KOMMUNIKATION MIT AUFTRAGGEBERN UND EXTERNEN BETEILIGTEN	11
17. PROJEKTLOKATION, ZUSAMMENARBEIT UND EINSATZBEDINGUNGEN	11
18. MAßNAHMEN BEI LEISTUNGSDEFIZITEN UND ABWEICHUNGEN.....	12
19. UNTERAUFTRAGNEHMER.....	12
20. DOKUMENTATION VON ENTSCHEIDUNGEN UND MAßNAHMEN	12
21. RECHTSFOLGEN BEI PFLICHTVERLETZUNGEN	13
22. LAUFZEIT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

1. PRÄAMBEL

1. items übernimmt im Transformationsprojekt Billing4us zu Grid4us gegenüber den Auftraggebern die Rolle des Generalunternehmers und verantwortet die übergreifende Steuerung, Koordination, Governance, Konsolidierung, Integration und Eskalation des Vorhabens.
2. Der Migrationspartner unterstützt items bei der Erbringung von Umsetzungs-, Migrations-, Test-, Cutover-, Go-Live-, Stabilisierungs- und sonstigen projektbezogenen Leistungen.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Projekterfolg ein eng abgestimmtes Zusammenwirken der von items verantworteten Steuerungs- und Integrationsleistungen mit den vom Migrationspartner zu erbringenden Leistungen voraussetzt.
4. Diese Vereinbarung konkretisiert die Regeln der Zusammenarbeit, die Einbindung des Migrationspartners in die Projektgovernance sowie dessen Mitwirkungs-, Berichts-, Qualitäts-, Abstimmungs- und Eskalationspflichten.

2. GEGENSTAND, ZWECK UND VERHÄLTNIS ZU HAUPTVERTRAG UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Governance der Zusammenarbeit zwischen items und dem Migrationspartner im Transformationsprojekt Billing4us zu Grid4us.
2. Der fachliche, technische, terminliche und phasenbezogene Leistungsumfang des Migrationspartners richtet sich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag einschließlich aller vertraglich einbezogenen Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Diese Vereinbarung erweitert den Leistungsumfang des Migrationspartners nicht losgelöst vom Hauptvertrag, sondern konkretisiert die Art und Weise der Leistungserbringung sowie die Einbindung des Migrationspartners in Steuerung, Abstimmung, Reporting, Qualitätssicherung, Test, Migration, Cutover, Produktivsetzung und Stabilisierung.
4. Soweit diese Vereinbarung Pflichten generisch beschreibt, gelten diese für sämtliche Leistungen, Liefergegenstände, Arbeitspakete, Projektphasen und Unterstützungsleistungen des Migrationspartners, die sich aus Hauptvertrag und Leistungsbeschreibung ergeben.
5. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und dem Hauptvertrag bzw. der Leistungsbeschreibung gelten für den inhaltlichen Leistungsumfang vorrangig Hauptvertrag und Leistungsbeschreibung; für Governance, Zusammenarbeit, Berichtswesen, Gremienarbeit, Eskalation und Steuerungslogik gilt diese Vereinbarung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

3. ROLLENVERSTÄNDNIS UND GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

1. items ist gegenüber Auftraggebern, Projektgremien und weiteren Beteiligten zentrale Instanz für die Gesamtsteuerung des Vorhabens.
2. Der Migrationspartner erbringt seine Leistungen innerhalb der von items vorgegebenen Governance-, Planungs-, Integrations-, Qualitäts- und Eskalationsstrukturen.
3. Der Migrationspartner erkennt an, dass seine Leistungen so zu erbringen sind, dass die Gesamtverantwortung und Steuerungsfähigkeit von items jederzeit gewahrt bleibt.
4. Die Parteien arbeiten partnerschaftlich, transparent und lösungsorientiert zusammen. Der Migrationspartner wirkt darauf hin, die Harmonisierung und Standardisierung des Zielbilds zu unterstützen und vermeidet

Vorgehensweisen, die zwar kurzfristig Projektfortschritt erzeugen, aber zulasten von Wartbarkeit, Automatisierbarkeit, Datenqualität, Fehlerfreiheit oder nachhaltiger Betriebsfähigkeit gehen.

5. Die Projektsprache ist deutsch, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird.

4. BACK-TO-BACK-VERPFLICHTUNG

1. Der Migrationspartner verpflichtet sich, alle ihn betreffenden Governance-, Qualitäts-, Termin-, Mitwirkungs-, Berichts- und Eskalationsanforderungen so zu erfüllen, dass items seine Verpflichtungen gegenüber Auftraggebern und sonstigen Projektbeteiligten ordnungsgemäß erfüllen kann.
2. Soweit übergeordnete Projektvorgaben, Projektentscheidungen oder Steuerungsvorgaben die Leistungen des Migrationspartners betreffen, hat der Migrationspartner diese im Verhältnis zu items entsprechend einzuhalten.
3. Der Migrationspartner stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte in gleicher Weise gebunden und gesteuert werden.
4. Die Back-to-back-Verpflichtung begründet keine über den Hauptvertrag hinausgehende Verantwortung von items für Mitwirkungsleistungen der Netzbetreiber oder sonstiger Dritter. items übernimmt gegenüber dem Migrationspartner keine Garantie für die rechtzeitige oder mangelfreie Erbringung von Mitwirkungsleistungen durch Netzbetreiber oder sonstige Dritte. items wird jedoch die geschuldeten Mitwirkungsleistungen im Rahmen der mit den Netzbetreibern vereinbarten Governance einfordern, koordinieren und eskalieren.

5. PHASEN-BASELINE UND ÄNDERUNGSSTEUERUNG

1. Vor Beginn jeder Projektphase erstellt und aktualisiert der Migrationspartner die für die jeweilige Projektphase erforderliche Planungs- und Entscheidungsgrundlage. Diese umfasst mindestens den vorgesehenen Leistungsumfang, die Liefergegenstände, Qualitäts- und Nachweiskriterien, Annahmen, Abhängigkeiten, Mitwirkungsleistungen, Ressourcen- und Aufwandsplanung, Terminplanung, Risiken, offenen Punkte sowie die Voraussetzungen für Test, Migration, Cutover, Go-Live und Hypercare.
2. Mit der Freigabe der jeweiligen Projektphase durch die zuständige Instanz wird diese Planungsgrundlage zur verbindlichen Phasen-Baseline.
3. Nach Beginn einer Projektphase darf der Migrationspartner keine Änderungen an der Phasen-Baseline eigenmächtig umsetzen oder gegenüber Netzbetreibern, items oder sonstigen Projektbeteiligten verbindlich zusagen. Dies gilt insbesondere für Änderungen an Anforderungen, Prozessen, Daten, Schnittstellen, technischen Rahmenbedingungen, Testgegenständen, Qualitätskriterien, Migrationsvorgehen, Cutover-Vorgehen, Go-Live-Voraussetzungen, Ressourcenansätzen, Terminannahmen oder Mitwirkungsleistungen.
4. Erkennt der Migrationspartner einen Sachverhalt, der eine Änderung der Phasen-Baseline erforderlich machen oder Auswirkungen auf Aufwand, Termine, Qualität, Risiken, Migration, Test, Cutover, Go-Live oder Abnahme haben kann, hat er items unverzüglich schriftlich zu informieren und einen vollständig vorbereiteten Change Request vorzulegen.
5. Der Change Request muss mindestens enthalten:
 - eine eindeutige Beschreibung des Änderungsanlasses und der betroffenen Anforderungen,
 - die Abgrenzung zur ursprünglich vereinbarten Phasen-Baseline,
 - die fachlichen, technischen, prozessualen und organisatorischen Auswirkungen,
 - die Auswirkungen auf Termine, Ressourcen, Abhängigkeiten, Risiken, Qualität, Test, Migration, Cutover, Go-Live und Abnahme,
 - die erforderlichen Mitwirkungsleistungen und Entscheidungen von items, Netzbetreibern oder Dritten,
 - Handlungsoptionen einschließlich einer Empfehlung des Migrationspartners sowie
 - die Folgen einer Nichtentscheidung oder verspäteten Entscheidung.
6. Bis zur dokumentierten Entscheidung über den Change Request bleibt die bisherige Phasen-Baseline verbindlich. Der Migrationspartner hat die davon nicht betroffenen Leistungen planmäßig fortzuführen und alle zumutbaren Maßnahmen zur Begrenzung nachteiliger Auswirkungen zu ergreifen.

7. Die Anzeige eines Risikos, einer Abhängigkeit, eines Hindernisses oder einer fehlenden Mitwirkung ersetzt weder einen Change Request noch eine Entscheidung über eine Änderung der Phasen-Baseline.
8. Die wirtschaftlichen Folgen einer gemäß dem vereinbarten Change-Request-Verfahren freigegebenen Änderung richten sich ausschließlich nach dem kaufmännischen Rahmenvertrag. Durch diese Vereinbarung werden weder zusätzliche Vergütungsansprüche begründet noch wirtschaftliche Regelungen des kaufmännischen Rahmenvertrags abgeändert.

6. CHANGE REQUEST VERFAHREN

1. Für Änderungen der Phasen-Baseline gilt das Change-Request-Verfahren. Der Migrationspartner wirkt daran vollständig, fristgerecht und prüffähig mit. Soweit der Migrationspartner einen änderungsrelevanten Sachverhalt erkennt, hat er den Change Request vollständig vorzubereiten und items zur Einreichung und Steuerung vorzulegen.
2. Ein Change Request ist unverzüglich einzureichen, sobald ein Projektbeteiligter erkennt, dass eine Änderung der verbindlichen Phasen-Baseline erforderlich sein kann oder Auswirkungen auf Leistungsumfang, Termine, Ressourcen, Mitwirkungsleistungen, Abhängigkeiten, Qualität, Test, Migration, Cutover, Go-Live, Abnahme, Risiken oder den Wellen- beziehungsweise Clusterzuschnitt haben kann. Der Change Request ist in Textform bei items einzureichen. items vergibt eine eindeutige CR-Nummer, führt ein CR-Register und bestätigt den Eingang innerhalb von zwei Arbeitstagen.
3. Kein Change Request ist erforderlich für Klarstellungen ohne Auswirkung auf die Phasen-Baseline sowie für Leistungen, die bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Mängeln, Fehlern, unvollständigen Ergebnissen oder Abweichungen von vereinbarten Qualitätskriterien. Die Einordnung eines Sachverhalts als änderungsrelevant erfolgt durch items unter Einbindung der betroffenen Projektbeteiligten.
4. Der Change Request enthält mindestens:
 - Antragsteller, Datum und betroffene Projektphase, Netzbetreiber sowie Welle oder Cluster;
 - Anlass, Beschreibung der Änderung und betroffene Anforderungen;
 - Abgrenzung zur freigegebenen Phasen-Baseline;
 - fachliche, technische, prozessuale und organisatorische Auswirkungen;
 - Auswirkungen auf Termine, Ressourcen, Aufwand, Abhängigkeiten, Mitwirkungsleistungen, Qualität, Test, Migration, Cutover, Go-Live, Abnahme und Risiken;
 - Handlungsoptionen einschließlich einer Empfehlung;
 - Auswirkungen einer Nichtentscheidung oder verspäteten Entscheidung;
 - gegebenenfalls erforderliche Anpassungen an Liefergegenständen, Nachweisen, Qualitäts- und Abnahmekriterien.
5. items prüft die Vollständigkeit und koordiniert die Auswirkungsanalyse. Die jeweils betroffenen Projektbeteiligten liefern die erforderlichen fachlichen, technischen, terminlichen und organisatorischen Bewertungen innerhalb der im Change Request festgelegten Frist. Der Implementierungs- beziehungsweise Migrationspartner erstellt insbesondere eine belastbare Bewertung der Auswirkungen auf seine Leistungen, Ressourcen, Termine, Risiken, Test-, Migrations-, Cutover- und Go-Live-Planungen. Netzbetreiber bewerten insbesondere die Auswirkungen auf fachliche Anforderungen, Daten, lokale Systeme, Mitwirkungsleistungen und die betriebliche Einsatzbereitschaft.
6. items bereitet auf Grundlage der Auswirkungsanalyse eine Entscheidungsvorlage vor. Die Entscheidung erfolgt durch die nach der Governance zuständige Instanz. Sie kann den Change Request freigeben, ablehnen, zur Überarbeitung zurückgeben oder zurückstellen. Eine Freigabe benennt mindestens die konkret geänderte Phasen-Baseline, den Geltungszeitpunkt, die betroffenen Liefergegenstände, Termine, Verantwortlichkeiten, Mitwirkungsleistungen, Risiken, Qualitäts- und Abnahmekriterien sowie gegebenenfalls die Behandlung wirtschaftlicher Auswirkungen nach dem kaufmännischen Rahmenvertrag.
7. Bis zur ausdrücklichen und dokumentierten Entscheidung bleibt die bisherige Phasen-Baseline verbindlich. Änderungen dürfen weder zugesagt noch umgesetzt werden. Nicht betroffene Leistungen sind planmäßig fortzuführen; zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung nachteiliger Auswirkungen bleiben geschuldet. Nach Freigabe aktualisiert items und der Migrationspartner die maßgeblichen Planungs-, Risiko-, Maßnahmen-

und Reportingunterlagen. Der Change Request wird erst geschlossen, wenn die Entscheidung dokumentiert, die Baseline angepasst und die vereinbarten Umsetzungsmaßnahmen übernommen wurden.

8. Bei unmittelbar drohendem erheblichen Schaden sind ausschließlich Maßnahmen zur Sicherung des Projektfortschritts und zur Schadensminderung zulässig. Eine solche Maßnahme ersetzt weder einen Change Request noch die erforderliche Entscheidung über eine Änderung der Phasen-Baseline.

7. LEISTUNGS- UND RESSOURCENPFLICHTEN DES MIGRATIONSPARTNERS

1. Der Migrationspartner erbringt die ihm nach Hauptvertrag und Leistungsbeschreibung übertragenen Leistungen vollständig, fristgerecht, prüffähig und in einer Form, die eine wirksame Steuerung durch items ermöglicht.
2. Der Migrationspartner stellt für jedes Migrationsprojekt eines Netzbetreibers eine qualifizierte und hinreichend verfügbare operative Projektleitung sowie eine angemessene kundenspezifische Projektorganisation bereit.
3. Die operative Projektleitung verantwortet insbesondere die Planung, Koordination und Steuerung der dem Migrationspartner übertragenen Leistungen, einschließlich Termin-, Ressourcen-, Aufgaben-, Risiko-, Abhängigkeits-, Test-, Migrations-, Cutover- und Hypercare-Steuerung.
4. Die operative Projektleitung des Migrationspartners koordiniert die für das jeweilige Migrationsprojekt erforderlichen Arbeits- und Abstimmungsformate mit dem betreffenden Netzbetreiber und weiteren Beteiligten.
5. Der Migrationspartner stellt ausreichend qualifizierte, verfügbare und belastbare Ressourcen bereit und benennt feste Ansprechpartner insbesondere für:
 - Projektleitung,
 - fachliche Umsetzung,
 - technische Umsetzung,
 - Testmanagement,
 - Defect-Management,
 - Datenmigration,
 - Cutover,
 - Hypercare,
 - Schulungen sowie
 - Management-Eskalation.
6. Der Migrationspartner berücksichtigt bei seiner Leistungserbringung, dass das Vorhaben kundenübergreifend sowie wellen- oder clusterbezogen ausgestaltet sein kann. Er unterstützt deshalb synergetische Ansätze, gebündelte Vorgehensweisen und eine abgestimmte Priorisierung, soweit diese durch items vorgegeben oder mit items abgestimmt werden.
7. Schlüsselrollen sind personell stabil zu besetzen. Wechsel in Schlüsselrollen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit items und dürfen Projektfortschritt, Qualität, Wissenssicherung oder Terminlage nicht beeinträchtigen.
8. Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur im vertraglich zulässigen und mit items abgestimmten Umfang gestattet.
9. Verbindliche übergreifende Entscheidungen, Eskalationen sowie Kommunikation in den formalen Governance-Gremien erfolgen innerhalb der von items vorgegebenen Governance-Struktur.

8. LEISTUNGS- UND RESSOURCENPFLICHTEN

1. Der Migrationspartner erstellt und pflegt eine phasenbezogene Mitwirkungs-, Abhängigkeits- und Entscheidungsübersicht. Diese enthält mindestens die jeweils erforderliche Leistung, den benötigten Zeitpunkt, den verantwortlichen Beteiligten, die erforderlichen Vorlaufzeiten, die Auswirkung bei Ausbleiben sowie eine

geeignete Gegenmaßnahme. Mitwirkungsbedarfe sind so rechtzeitig und konkret an items zu melden, dass items deren Bereitstellung, Abstimmung oder Eskalation veranlassen kann.

Eine Berufung auf eine Mitwirkungsverzögerung setzt voraus, dass der Migrationspartner die konkrete Abhängigkeit, deren Terminrelevanz, die eingetretene Auswirkung und zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung der Auswirkung nachvollziehbar dokumentiert und unverzüglich an items gemeldet hat.

2. Für jedes Migrationsprojekt ist zu Beginn der technischen Umsetzungsphase eine technische Verantwortungs- und Schnittstellenmatrix zu erstellen und fortzuschreiben. Diese enthält mindestens die Zuordnung von Systemen, Mandanten, Zugängen, Berechtigungen, Transportwegen, Schnittstellen, Testdaten, technischen Ansprechpartnern, Betriebsleistungen und Fehlerbearbeitungszuständigkeiten zu items, dem Auftragnehmer, dem jeweiligen Netzbetreiber und gegebenenfalls weiteren Dritten.

9. GREMIEN UND VERBINDLICHE EINBINDUNG DES MIGRATIONSPARTNERS

1. Der Migrationspartner ist in die für seine Leistungen einschlägigen Gremien, Steuerungs- und Abstimmungsformate verbindlich eingebunden.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - Lenkungsausschuss-Sitzungen,
 - die operative Projektsteuerung für das jeweilige Migrationsprojekt eines Netzbetreibers,
 - Risiko-, Test-, Defect-, Migrations-, Cutover-, Go-Live- und Hypercare-Formate sowie
 - sonstige von items eingerichtete Programm-, Fach-, Arbeits- oder Entscheidungsformate.
3. Der Migrationspartner stellt für jedes Migrationsprojekt eines Netzbetreibers eine operative Projektleitung. Diese bereitet die operative Projektsteuerung für das jeweilige Migrationsprojekt vor, beruft sie ein, moderiert sie und führt sie durch. Der Migrationspartner stellt hierfür die erforderlichen fachlichen und technischen Ansprechpartner sowie vollständige und belastbare operative Steuerungsunterlagen bereit.
4. Die operative Projektsteuerung dient insbesondere der laufenden Steuerung der dem Migrationspartner übertragenen Leistungen, der Termin-, Aufgaben-, Ressourcen-, Risiko-, Abhängigkeits-, Test-, Migrations-, Cutover- und Hypercare-Aktivitäten sowie der Vorbereitung erforderlicher Entscheidungen und Eskalationen.
5. items nimmt an der operativen Projektsteuerung in seiner Rolle als Generalunternehmer sowie als übergreifende Governance- und Integrationsinstanz teil. Die operative Projektsteuerung ist in die von items vorgegebene Projektorganisation, Berichtsstruktur und Eskalationslogik einzubinden.
6. Der Migrationspartner nimmt an allen übrigen einschlägigen Gremien und Formaten vollständig vorbereitet und mit fachlich geeigneten sowie belastbar handlungsfähigen Vertretern teil. Er stellt sicher, dass entscheidungs- und steuerungsrelevante Sachverhalte rechtzeitig, vollständig, nachvollziehbar und adressatengerecht eingebracht werden.
7. Soweit nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich abweichend geregelt, obliegen die Einberufung, Moderation, Governance-seitige Strukturierung und übergreifende Steuerung der formalen Gremien items.

10. BERICHTSWESEN UND STATUSPFLICHTEN

1. Der Migrationspartner erstellt zu seinen Arbeitsthemen mindestens monatlich einen aussagekräftigen Statusbericht in der von items vorgegebenen Form.
2. Der Statusbericht enthält mindestens, soweit einschlägig:
 - kundenübergreifende und kundenspezifische Fortschritts- und Statusinformationen,
 - Risiken und Issues,
 - Fertigstellungsgrade,
 - budget- oder aufwandsrelevante Informationen aus dem Verantwortungsbereich des Migrationspartners,

- Entscheidungsbedarfe,
 - Abhängigkeiten und Blocker,
 - Aussagen zu Qualität, Test, Migration und Readiness.
3. In phasenspezifisch kritischen Abschnitten ergänzt der Migrationspartner die Berichte insbesondere um:
 - Migrationsquoten,
 - Fehlerquoten,
 - Testfallabdeckungen,
 - Defect-Status,
 - Cutover-Readiness,
 - Go-Live-relevante Restrisiken.
 4. In kurzlebigen oder kritischen Projektphasen hat der Migrationspartner auf Anforderung von items die Berichtsfrequenz zu erhöhen und zusätzliche Sonderberichte, Management-Updates oder Eskalationsberichte bereitzustellen.
 5. Sämtliche Berichte, Statusmeldungen, Entscheidungsunterlagen und sonstigen Steuerungsinformationen müssen vollständig, richtig, konsistent, nachvollziehbar und prüffähig sein. Unvollständige, verspätete oder nicht belastbare Angaben gelten nicht als ordnungsgemäße Zuarbeit.

11. FRÜHWARN-, HINWEIS- UND ESKALATIONSPFLICHTEN

1. Der Migrationspartner hat alle für seine Leistungserbringung erforderlichen Zugänge, Berechtigungen, Systeme, Testdaten, Unterlagen, Entscheidungen und sonstigen Mitwirkungsleistungen so frühzeitig, konkret und vollständig bei items anzufordern, dass eine rechtzeitige Bereitstellung oder Eskalation möglich ist. Die Anforderung muss mindestens den betroffenen Netzbetreiber oder items, den konkreten Bedarf, den benötigten Zeitpunkt, die erforderliche Qualität bzw. Ausprägung sowie die Auswirkungen einer nicht fristgerechten Bereitstellung enthalten.
2. Der Migrationspartner informiert items unverzüglich über sämtliche, erkennbare oder drohende Abweichungen, Risiken oder Störungen, die Termin, Qualität, Ressourcen, Test, Migration, Cutover, Produktivsetzung, Stabilisierung oder die Gesamtsteuerung des Projekts beeinträchtigen können.
3. Dies gilt insbesondere bei:
 - Verzögerungen,
 - Qualitätsmängeln,
 - Ressourcenengpässen,
 - kritischen Defects,
 - unvollständigen Liefergegenständen,
 - gefährdeter Readiness,
 - technischen oder fachlichen Abhängigkeiten,
 - Risiken mit Auswirkung auf Wellen/Cluster, Kunden oder Go-Live-Termine.
4. Jede solche Anzeige enthält mindestens:
 - Beschreibung des Sachverhalts,
 - Ursache,
 - Auswirkungen,
 - betroffene Termine, Arbeitspakete oder Projektbereiche,
 - Kritikalität,
 - Gegenmaßnahmen,
 - erforderliche Entscheidungen oder Unterstützungsbedarfe.
5. Bei kritischen Abweichungen legt der Migrationspartner auf Anforderung von items innerhalb von [24/48] Stunden einen schriftlichen Sonderstatus mit Ursachenanalyse, Auswirkungen und Maßnahmenplan vor.
6. Der Migrationspartner hat projektgefährdende Sachverhalte so früh anzuzeigen, dass items noch in die Lage versetzt wird, wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten.

12. ABSTIMMUNG MIT ITEMS-PROGRAMMMANAGEMENT UND MASTERTEAM

1. Die fachliche und technische Harmonisierung, die Weiterentwicklung des Grid4us-Templates sowie Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Master- und Zielbild werden durch items in den vorgesehenen Governance-Gremien gesteuert
2. Der Migrationspartner plant ein angemessenes und kontinuierliches Abstimmungskontingent mit dem Programmmanagement von items ein.
3. Er unterstützt das Programmmanagement fortlaufend mit allen für die Gesamtsteuerung erforderlichen Informationen, Analysen, Entscheidungsgrundlagen und Risikoeinschätzungen.
4. Der Migrationspartner bringt erkannte Standardisierungspotenziale, Abweichungen, Risiken und Entscheidungsbedarfe frühzeitig ein und unterstützt die Umsetzung der durch items getroffenen Entscheidungen.
5. Soweit für seine Leistungen erforderlich, wirkt der Migrationspartner laufend an der Abstimmung mit dem Grid4us-Masterteam bzw. der Masterentwicklung mit. Dies umfasst insbesondere:
 - Abstimmung der Roadmap der Masterentwicklung,
 - Meldung und Priorisierung von Bedarfen,
 - Abstimmung von Lösungsvarianten,
 - Prüfung von Kritikalitäten für Individualentwicklungen,
 - transparente Darstellung von Abhängigkeiten, Auswirkungen und Risiken.
6. Der Migrationspartner berücksichtigt die hierfür erforderlichen Aufwände in seiner Projektorganisation und Leistungserbringung.

13. ABSTIMMUNG MIT ITEMS SAP BASIS UND TECHNISCHER INFRASTRUKTUR

1. Soweit die Leistungserbringung SAP-Infrastruktur, Projektsysteme, Migrations-Snapshots, Transportwege, Systemkopien, Mandantenkopien, technische Anbindungen oder sonstige Basisleistungen betrifft oder hiervon abhängt, hält der Migrationspartner eine laufende und rechtzeitige Abstimmung mit items SAP Basis.
2. Der Migrationspartner stimmt Tätigkeiten, Termine, Abhängigkeiten und technische Anforderungen rechtzeitig mit items SAP Basis ab.
3. Vor Beginn der jeweiligen technischen Projektphase stimmen die Parteien eine technische Verantwortungsmatrix ab. Diese regelt mindestens Systembereitstellung, Zugänge, Berechtigungen, Mandanten, Transporte, Testdaten, Schnittstellen, Monitoring, Fehleranalyse, Betriebsübergänge und Ansprechpartner.
4. Er berücksichtigt die von items vorgegebenen technischen, terminlichen und kapazitiven Rahmenbedingungen sowie mögliche Peakbelastungen und Engpässe bei Infrastruktur und Netzwerkanbindung, insbesondere bei gebündelten oder wellenartigen Migrationen.
5. Der Migrationspartner unterstützt die Koordination migrationsnaher technischer Tätigkeiten, der Cutover-Planung sowie der produktionsnahen Vorbereitung in enger Abstimmung mit items und den von items benannten Stellen.
6. Der Migrationspartner ist nicht berechtigt, aus einer fehlenden Detailzuordnung eine generelle Verantwortung von items für nicht von items verantwortete Systeme oder Komponenten herzuleiten.

14. QUALITÄTS-, DOKUMENTATIONS- UND NACHWEISPFLICHTEN

1. Der Migrationspartner erbringt seine Leistungen nach den vereinbarten Qualitäts-, Dokumentations- und Projektstandards.
2. Neben der erfolgreichen Migration der VNB in die neue Zielumgebung ist ein zentrales Ziel, die Harmonisierung und Standardisierung voranzutreiben und im Sinne eines dauerhaft wirtschaftlichen Betriebs von Grid4us zu fördern. Einen wesentlichen Baustein des wirtschaftlichen Betriebs bildet der Grad der Automatisierung in Verbindung mit der Datenqualität. Aus diesem Grund sind „Quick&Dirty-Entwicklungen“ im Sinne einer schnellen Projektabwicklung zu Lasten der späteren Wartbarkeit, Automatisierbarkeit und Fehlerfreiheit gemeinsam zu vermeiden.
3. Er dokumentiert relevante Aktivitäten, Ergebnisse, Annahmen, Risiken, Restriktionen, Abhängigkeiten, offene Punkte und Maßnahmen in einer Weise, die die Nachvollziehbarkeit und Steuerbarkeit des Projekts sicherstellt.
4. Insbesondere migrations- und qualitätsrelevante Aktivitäten wie Workshops, Testdurchführungen, Alphatests, Migrationsläufe, Generalproben und wesentliche Umsetzungsmaßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren, um belastbare Messpunkte und Qualitätskriterien zu schaffen.
5. Auf Anforderung von items hat der Migrationspartner jederzeit belastbar nachzuweisen:
 - welche Voraussetzungen für Test, Migration, Cutover, Go-Live und Hypercare erfüllt sind,
 - welche Voraussetzungen noch offen sind,
 - welche Risiken bestehen,
 - welche Maßnahmen zur Schließung der offenen Punkte ergriffen wurden und
 - bis wann belastbare Readiness hergestellt wird.
6. Readiness-Meldungen dürfen nur auf dokumentierter, konsistenter und prüffähiger Grundlage abgegeben werden.
7. Protokolle, Maßnahmenlisten, Statusberichte, Arbeitsstände oder operative Abstimmungen ersetzen keinen Change Request und begründen keine Änderung der für eine Projektphase verbindlich festgelegten Planungsgrundlagen. Eine Änderung von Scope, Terminen, Qualitätskriterien, Mitwirkungsleistungen, Abhängigkeiten oder sonstigen Bestandteilen der Phasen-Baseline setzt eine ausdrückliche, dokumentierte Entscheidung im vereinbarten Change-Request-Verfahren voraus.

15. TEST-, MIGRATIONS-, CUTOVER-, GO-LIVE- UND HYPERCAREPFLICHTEN

1. Der Migrationspartner verantwortet das Testmanagement für seine Leistungen einschließlich Planung, Vorbereitung, Durchführung, Fehlersteuerung, Retest, Statusberichterstattung und Nachweisführung. Die Mitwirkung von Netzbetreibern und items an Tests entbindet den Migrationspartner nicht von seiner Verantwortung für die Qualität und Vollständigkeit der von ihm zu erbringenden Test- und Migrationsleistungen.
2. Er stellt hierfür alle erforderlichen Ressourcen, Arbeitsergebnisse, Statusinformationen und Entscheidungsvorlagen fristgerecht bereit.
3. Die Netzbetreiber stellen die erforderlichen Fachbereiche und Key User für die ihnen zugewiesenen fachlichen Test-, Validierungs- und Abnahmehandlungen bereit. Festgestellte Fehler, Abweichungen und Testergebnisse werden im vorgegebenen Tool nachvollziehbar und fristgerecht zu dokumentiert.
4. items koordiniert die übergreifende Testintegration, die Einbindung des Templates sowie die Schnittstelle zu den von items verantworteten Komponenten.
5. Der Migrationspartner legt items Defects, Migrationsrisiken, Integrationsprobleme, offene Voraussetzungen, verbleibende manuelle Tätigkeiten sowie technische und fachliche Restrisiken vollständig und unverzüglich offen.
6. Soweit der Migrationspartner aus einem solchen Sachverhalt eine Änderung der vereinbarten Phasen-Baseline ableiten möchte, hat er dies ausdrücklich als Change Request zu kennzeichnen und die hierfür erforderliche

Entscheidungsunterlage vorzulegen. Die Offenlegung eines Defects, Risikos oder offenen Punkts begründet für sich allein keinen Anspruch auf Änderung des Leistungsumfangs, der Termine, der Qualitätskriterien oder sonstiger Planungsgrundlagen.

7. Für jede aktive Projektphase weist der Migrationspartner auf Verlangen von items belastbar nach:
 - den jeweiligen Umsetzungsstand,
 - die noch offenen Arbeitspakete,
 - den Status von Tests, Fehlerbehebungen und Freigaben,
 - bestehende Risiken für Migration, Cutover, Go-Live oder Hypercare,
 - eingeleitete Gegenmaßnahmen.
8. Der Migrationspartner unterstützt items bei der Erstellung und Fortschreibung von Readiness-Bewertungen sowie Go-/No-Go-Unterlagen.

16. KOMMUNIKATION MIT AUFTRAGGEBERN UND EXTERNEN BETEILIGTEN

1. Verbindliche Anforderungen, Terminanforderungen, Eskalationen, Zusagen, Freigaben und Entscheidungen gegenüber Netzbetreibern erfolgen grundsätzlich über items oder mit vorheriger Abstimmung mit items.
2. Operative direkte Abstimmungen des Migrationspartners mit Netzbetreibern sind zulässig, soweit items diese vorgesehen oder freigegeben hat. Sie ersetzen weder die Governance- noch die Reporting- und Dokumentationspflichten gegenüber items.
3. Der Migrationspartner ist ohne vorherige Abstimmung mit items nicht berechtigt, gegenüber Auftraggebern oder sonstigen externen Beteiligten eigenständig verbindliche Erklärungen abzugeben, insbesondere nicht zu:
 - Terminen oder Meilensteinen,
 - Leistungsumfängen oder Leistungsgrenzen,
 - Budget- oder Aufwandsauswirkungen,
 - Abnahme- oder Freigabereife,
 - Go-Live- oder No-Go-Einschätzungen,
 - Verantwortlichkeiten für Mängel, Verzögerungen oder Risiken.
4. Erkennt der Migrationspartner, dass abgegebene oder im Raum stehende Aussagen missverständlich, unvollständig oder sachlich überholt sind, informiert er items unverzüglich.

17. PROJEKTLOKATION, ZUSAMMENARBEIT UND EINSATZBEDINGUNGEN

1. Der Migrationspartner erbringt seine Leistungen entsprechend den vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen zu Projektlokation, Remote-Anteil, Onsite-Einsätzen und etwaigen Einsatzorten.
2. Soweit projektbedingt erforderlich, stellt der Migrationspartner die Teilnahme an Onsite-Terminen, Workshops, Schulungen, Coachings, Test-Sessions oder sonstigen Präsenzformaten sicher.
3. Der Migrationspartner beachtet die von items vorgegebenen Vorlaufzeiten und Abstimmungsbedarfe für Leistungen, die von Zulieferungen oder Mitwirkungen von items abhängen.

18. MAßNAHMEN BEI LEISTUNGSDEFIZITEN UND ABWEICHUNGEN

1. Stellt items Leistungsdefizite, Terminabweichungen, Qualitätsmängel oder sonstige Pflichtverletzungen des Migrationspartners fest, ist der Migrationspartner verpflichtet, unverzüglich geeignete Korrektur- und Stabilisierungsmaßnahmen einzuleiten.
2. items ist berechtigt, vom Migrationspartner insbesondere zu verlangen:
 - Ursachenanalysen,
 - Maßnahmenpläne,
 - Sonderberichte,
 - zusätzliche Statusmeldungen,
 - Neupriorisierungen,
 - Ressourcenanpassungen,
 - verstärkte Management-Einbindung,
 - konkrete Nachsteuerungsmaßnahmen.
3. Der Migrationspartner bleibt ungeachtet der Steuerung durch items für die ordnungsgemäße und vertragsgerechte Erbringung seiner Leistungen verantwortlich.
4. Ein Unterlassen oder eine verspätete Eskalation durch den Migrationspartner stellt eine eigenständige Pflichtverletzung dar, wenn hierdurch Projektsteuerung, Schadensminderung oder Terminwahrung beeinträchtigt werden.

19. UNTERAUFGTRAGNEHMER

1. Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf, soweit vertraglich vorgesehen, der vorherigen Zustimmung von items.
2. Der Migrationspartner hat sämtliche für die Leistungserbringung relevanten Governance-, Mitwirkungs-, Berichts-, Qualitäts- und Eskalationspflichten vollständig an Unterauftragnehmer weiterzugeben.
3. Der Migrationspartner bleibt für das Verhalten und die Leistung seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Verhalten verantwortlich.

20. DOKUMENTATION VON ENTSCHEIDUNGEN UND MAßNAHMEN

1. items kann für Gremien, Entscheidungen, Risiken, Maßnahmen, Fristen und Eskalationen eine verbindliche Dokumentation und Protokollierung vorgeben.
2. Der Migrationspartner wirkt an der Erstellung, Prüfung und Fortschreibung dieser Dokumentation mit und liefert die erforderlichen Inhalte fristgerecht.
3. Soweit Protokolle, Maßnahmenlisten oder Entscheidungsdokumente nicht fristgerecht beanstandet werden, gelten sie im Projektverhältnis als zutreffende Arbeitsgrundlage, soweit nicht nachweislich etwas anderes gilt.

21. RECHTSFOLGEN BEI PFLICHTVERLETZUNGEN

1. Verletzt der Migrationspartner seine Mitwirkungs-, Berichts-, Qualitäts-, Hinweis- oder Eskalationspflichten, ist items berechtigt, die zur Sicherung des Projekts erforderlichen Maßnahmen zu verlangen und die Pflichtverletzung vertragsrechtlich geltend zu machen.
2. Die Wahrnehmung von Steuerungs-, Kontroll-, Konsolidierungs- oder Eskalationsaufgaben durch items begründet keine Übernahme der originären Leistungspflichten des Migrationspartners.
3. Weitergehende Rechte aus Hauptvertrag, Leistungsbeschreibung oder Gesetz bleiben unberührt.

22. LAUFZEIT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der Beauftragung des Migrationspartners im Transformationsprojekt, mindestens jedoch bis zum Abschluss der den Migrationspartner betreffenden Hypercare-Phase, soweit sie nicht schriftlich aufgehoben oder ersetzt wird.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen des Hauptvertrags einschließlich der Leistungsbeschreibung.